

Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die *Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs*.

Hinweis: Es gilt die VO vom 24.6.1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480) i.d.F. der ÄndVO vom 29. 4.1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300).

Sie

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können die Waren, die Gegenstand einer Straftat oder eines Zollverstößes waren, sowie die Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Waren nicht möglich, so kann die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwerts festgelegt werden. Ist der Gegenwert nicht genau zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung aller Anhaltspunkte festzusetzen.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 oder die Ersatzeinziehung nach Abs. 2 kann auch selbständig ausgesprochen werden.

#### **Verfahren and Vollstreckung**

##### **§17**

Der Ministerrat regelt das Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen in einer Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

Hinweis: Vgl. Hinweis zu Ziff. 30 §15 Abs. 5.

##### **§18**

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß §11 festgesetzten Zölle,

der gemäß §15 ausgesprochenen Strafverfügungen oder der gemäß § 16 festgesetzten Summen zur Zahlung des Gegenwertes ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befugt, nach Durchführung eines erfolglosen Mahnverfahrens

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen

2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

##### **31.**

Der VT. Abschnitt des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Atomenergiewerkschutzgesetzes (GBl. I Nr. 1 S. 1) erhält folgende Fassung:

#### **„VI Abschnitt**

#### **Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen**

##### **§10**

#### **Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt

2. ohne die erforderliche Genehmigung eine Kernanlage errichtet, verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt

3. einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmung verwiesen wird wird mit Geldstrafe, öffentlichem Tadel, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

##### **§11**

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig staatlich angeordnete Maßnahmen des Strahlenschutzes nicht ordnungsgemäß